

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Ostfildern über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund §§16 Abs. 7 und 19 Straßengesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 11. Mai 1992 in Verbindung mit §2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 15.02.1982, zuletzt geändert am 15.12.1986 und §4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983, zuletzt geändert am 12.12.1991, hat der Gemeinderat am 09.12.1992 folgende Satzung, zuletzt geändert am 24.10.2001, beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Gemeindestraßen und für Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind auch Wege und Plätze, soweit sie dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§2 Abs. 1 StrG).

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf in den gesetzlich bestimmten Fällen der Erlaubnis der Stadt.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Keine Sondernutzungserlaubnis ist erforderlich, wenn eine Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf, oder wenn diese sie besonders zulässt, ferner wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.

§ 4 Erlaubnisanträge

Erlaubnisanträge sind mit Angabe von Umfang, Art und Dauer der Sondernutzung rechtzeitig vor Inanspruchnahme der Straße bei der Stadt schriftlich zu stellen. Die Stadt kann dazu geeignete Erläuterungen (z.B. Zeichnungen, textliche Beschreibung) verlangen.

Für die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn dies aus sachlichen Gründen geboten ist, insbesondere wenn der Gemeingebrauch unangemessen beeinträchtigt wird.

§ 5 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Sondernutzung der in §1 bezeichneten Straßen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Siehe Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren in Anlage 1.
- (2) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeträgen, im übrigen in Monatsbeträgen, Wochenbeträgen oder Tagesbeträgen festgesetzt. Soweit eine Gebühr im Einzelfall den Gebührenrahmen für den nächstgrößeren Zeitraum überschreitet, ist dieser anzuwenden.

- (3) Bei Sondernutzungen, für die nur ein Jahresgebührenrahmen besteht, ist für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr zu entrichten.
- (4) Beginnt oder endet eine Sondernutzung im Laufe eines Kalenderjahres, so ist, wenn sich die Nutzung über ein Jahr oder einen längeren Zeitraum erstreckt, für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr - mindestens jedoch 2,50 € zu entrichten.
- (5) Die Entscheidung über eine in einem Monats- oder Jahresbetrag festgesetzte Gebühr kann geändert werden, wenn sich die maßgebenden Verhältnisse wesentlich verändert haben.
- (6) Bei Sondernutzungen, die saisongebunden sind, werden die Gebühren für die Dauer der Saison festgesetzt.
- (7) Die Gebühr bemisst sich innerhalb eines Gebührenrahmens nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die öffentlichen Straßen, nach dem wirtschaftlichen Interesse und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners. Bei der Gebührenberechnung sind Pfennigbeträge auf volle Euro nach unten abzurunden.
- (8) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn der Betrag niedriger als 15 € ist, die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient. Die Erlaubnispflicht wird dadurch nicht berührt.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind Antragsteller, der Sondernutzungsberechtigte, derjenige, der die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für sie kraft Gesetzes haftet oder wer ohne Berechtigung eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Sondernutzung, bei wiederkehrenden Jahresgebühren für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Jahres. Wird die Sondernutzung ohne Berechtigung ausgeübt, entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Ausübung.
- (2) Die Gebührenschuld wird mit der Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig. Bei Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, werden die auf das laufende Haushaltsjahr entfallenden Beträge mit der Bekanntgabe nach Satz 1, die folgenden Jahresbeträge mit Beginn eines jeden Jahres ohne nochmalige Bekanntgabe fällig.

§ 8 Gebührenerstattung

Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrundeliegenden Zeitraumes, so ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden angefangene Monate nicht berücksichtigt. Beträge unter 15 € werden nicht erstattet.

§ 9

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Auf die Sondernutzungsgebühren sind, soweit diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, die nach dem Kommunalabgabengesetz für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.1993 in Kraft.

Die am 24.10.2001 beschlossene Änderung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

		Betrag in €
1.	Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske und ähnliches (mit festem Standort)	monatlich 100,00
2.	Verkaufswagen (ohne festen Standort)	
2.1	Blumen, Obst, Gemüse und ähnliches je qm	täglich 0,50 monatlich 5,00
2.2	sonstige Waren je qm	täglich 1,00 monatlich 10,00
3.	Tische/Stühle für Gaststätten je qm	Freischanksaison 10,00
4.	Aufstellen, Auslegen und Anbieten von Gegenständen zum Verkauf, Automaten und Schaukästen je qm	täglich 0,50 monatlich 10,00
<p>Gebührenfrei sind Warenauslagen, Automaten und Schaukästen, die nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen oder entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn beanspruchen.</p>		
5.	Benutzung beschränkt öffentlicher Wege durch Fahrzeuge über die Zweckbestimmung hinaus je Fahrzeug	täglich 10,00 monatlich 50,00
6.	Benutzung im Rahmen von Baustellen (Aufgrabungen, Bauwagen, Lagerungen, Gerüste) je qm	wöchentlich 1,50
7.	Container	pro angefangener Woche 15,00
8.	Abstellen von Anhängern/Wohnwagen und nicht zum Verkehr zugelassene Fahrzeuge je qm	täglich 10,00
9.	Bewegliche gewerbliche Werbeanlagen sowie Plakatständer (5 Plakatständer pro Stadtteil; Genehmigungsdauer 2 Wochen)	einmalig 20,00
10.	Sonstige Sondernutzungen	täglich 0,50 – 50,00 monatlich 25,00 – 500,00 jährlich 50,00 - 1.500,00